

Brackenheim
Botenheim
Dürrenzimmern
Haberschlacht
Hausen a.d.Z.
Meimsheim
Neipperg
Stockheim



Amts- und Mitteilungsblatt

Heuss-Stadt
Brackenheim

Größte Weinbaugemeinde Württembergs

18. Woche

Donnerstag, 30. April 2026



MAI BAUM FEST

Botenheim rund um die Kelter

1. Mai 2026

10:00 Uhr: Schulchor & Wengerterchor
10:30 Uhr: Beginn der Bewirtung



Artenschutzrechtliche Prüfung (Anlage 2 der Begründung)	Roosplan; Back-nang	Zielsetzung, Gebietsbeschreibung, Umfeld, Schutzgebiete, Habitatstrukturen, Faunistische Untersuchungen, Vögel, Reptilien, Schutzmaßnahmen, naturschutzfachliche Empfehlungen.
Maßnahmenkonzept zur Heidelerche (Anlage 3 der Begründung)	Roosplan; Back-nang	Hintergrund, Lebensraumsprüche und Ökologie der Heidelerche, CEF-Maßnahme, Risikomanagement, Sicherung der Maßnahme, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen durch jedermann abgegeben werden. Diese sollen elektronisch per E-Mail an bauverwaltung@brackenheim.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch an die Postadresse der Stadt Brackenheim, Marktplatz 1, 74336 Brackenheim gesendet oder schriftlich beim Team Bauverwaltung abgegeben werden. Während der Dienstzeiten können Stellungnahmen auch mündlich zur Niederschrift beim Team Bauverwaltung abgegeben werden.

Bei elektronisch oder schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollen die volle Anschrift und ggf. auch die Bezeichnung des betroffenen Grundstücks angegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Neben der Veröffentlichung im Internet besteht eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit durch die öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Brackenheim, Marktplatz 1, 74336 Brackenheim im Wartebereich des Bürgerbüros während der Dienststunden, wo die genannten Unterlagen eingesehen werden können.

Brackenheim, 30. April 2026

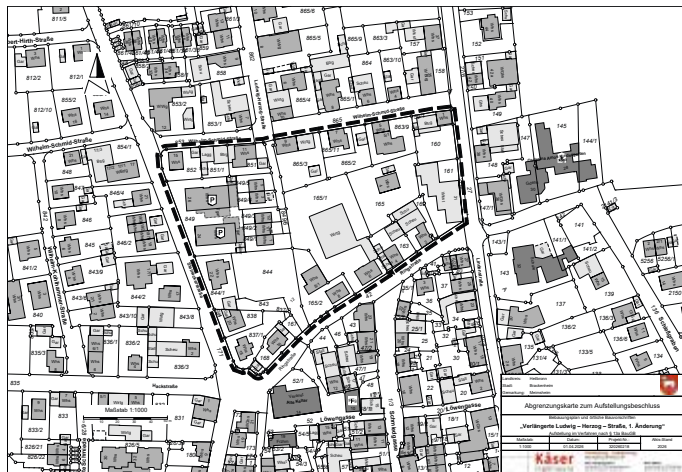
gez. Thomas Csaszar, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Änderung des Bebauungsplans „Verlängerte Ludwig-Herzog-Straße“ in Brackenheim-Meimsheim in den Bebauungsplan „Verlängerte Ludwig-Herzog-Straße, 1. Änderung“

Der Gemeinderat der Stadt Brackenheim hat am 23.04.2026 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Verlängerte Ludwig-Herzog-Straße“ in Brackenheim-Meimsheim nach § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern. Der geänderte Bebauungsplan wird die Bezeichnung „Verlängerte Ludwig-Herzog-Straße, 1. Änderung“ führen.

Für den räumlichen Geltungsbereich ist die Abgrenzungskarte vom 01.04.2026 maßgebend. Dieser entspricht dem Geltungsbereich des bisherigen Bebauungsplans „Verlängerte Ludwig-Herzog-Straße“, beinhaltet die Grundstücke Flst.-Nr. 159/1, 160, 161, 162, 163, 165, 165/1, 165/2, 167, 168, 170, 837/1, 837/2, 838, 843, 844, 844/1, 849, 849/1, 849/2, 849/3, 849/4, 849/5, 849/6, 851, 851/1, 852, 862 (Teilfläche), 863/9, 865/2, 865/3, 865/11 und ist aus folgendem Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erhaltung des traditionellen und

ländlich geprägten Straßen- und Ortsbildes, die Vermeidung einer störenden Häufung von Werbeanlagen entlang der Lindenstraße sowie die Sicherung des Wohncharakters in den überwiegend durch Wohnen geprägten Teilen des Plangebiets geschaffen werden.

Brackenheim, 30.04.2026

gez. Thomas Csaszar, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans „Verlängerte Ludwig-Herzog-Straße, 1. Änderung“ in Brackenheim-Meimsheim

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 23.04.2026 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens zur Änderung des Bebauungsplans „Verlängerte Ludwig-Herzog-Straße“, künftig „Verlängerte Ludwig-Herzog-Straße, 1. Änderung“, wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats der Stadt Brackenheim am 23.04.2026 eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Die Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Verlängerte Ludwig-Herzog-Straße, 1. Änderung“ tritt gem. § 16 Abs. 2 S. 2 und § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre mit Satzungstext sowie dem Lageplan als zeichnerischem Teil wird bei der Gemeindeverwaltung der Stadt Brackenheim, Marktplatz 1, 74336 Brackenheim während der üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht kostenlos bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die folgenden Vorschriften wird hingewiesen:

Hinweis auf § 18 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für

Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Brackenheim, 30. April 2026

gez. Thomas Csaszar, Bürgermeister

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Rosengarten, westliche Erweiterung“ in Brackenheim-Haberschlacht

Öffentliche Bekanntmachung der erneuten Veröffentlichung im Internet bzw. öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Brackenheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23. April 2026 beschlossen, den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplans „Rosengarten, westliche Erweiterung“ in Brackenheim-Haberschlacht und die zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erneut im Internet zu veröffentlichen bzw. öffentlich auszuliegen.

Der Bebauungsplan „Rosengarten, westliche Erweiterung“ wurde am 14. Dezember 2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch den Gemeinderat aufgestellt.

Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde im Zeitraum vom 15. Januar bis einschließlich 16. Februar 2024 durchgeführt. Nach Billigung des Bebauungsplanentwurfs in der Sitzung am 1. August 2024 fand im Zeitraum vom 2. September bis einschließlich 4. Oktober 2024 die Veröffentlichung im Internet bzw. öffentliche Auslegung statt. Parallel hierzu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

In der Gemeinderatssitzung am 23. April 2026 erfolgte nun die Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen untereinander und gegeneinander. Zudem wurde der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften gebilligt.

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand des Brackenheimer Stadtteils Haberschlacht und hat eine Gesamtfläche von ca. 83 Ar. Maßgebend ist der Bebauungsplanentwurf des Büros Käser Ingenieure aus Untergruppenbach vom 30.11.2023/09.07.2024/10.04.2026. Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines kleinen Baugebiets mit ca. 12 bis 15 Bauplätzen am westlichen Ortsrand von Haberschlacht geschaffen werden.

Im Gegensatz zum Bebauungsplanentwurf vom August 2024 wurden verschiedene Änderungen eingearbeitet. Darunter fallen unter anderem die Anpassung bzw. Ergänzung des Umweltberichts (Benennung der Ausgleichsmaßnahmen, Unterteilung der privaten Grünflächen in Blühflächen und Gehölzstreifen, Eingriffs-/Ausgleichsberechnung) sowie Anpassungen des Textteils und des Planteils in Bezug auf die privaten Grünflächen.

Erneute Veröffentlichung im Internet und öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit Begründung, örtlichen Bauvorschriften, einem Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, einer artenschutzrechtlichen Prüfung sowie einem Maßnahmenkonzept zu den Reptilien gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **11. Mai 2026 bis 12. Juni 2026** im Internet auf der Homepage der Stadt Brackenheim unter <https://www.brackenheim.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/aktuelle-bebauungsplanverfahren> und unter <https://kaeser-ingenieure.de/de/stadtplanung/aktuelle-verfahren.html> erneut veröffentlicht.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit (vgl. Nachträge der Begründung)	Landesnaturschutzverband	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Wiesenfläche mit Magerkeitsanzeigern, Insektenlebensraum, FFH Mähwiese, Nutzung von Regenwasser, wasserdurchlässige Beläge, Photovoltaik/Solarthermie, Dachbegrünung, Vogelschlag an Verglasungen, Blühstreifen, Nistkästen/Fledermauskästen, Begrüpfungspflicht, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, externe Ausgleichsmaßnahmen, Ökokonto, Eidechsen, Kontrolle Schutzflächen
	Privatperson	Radweg, Versiegelung, Verkehrssicherheit

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentl. Belange (vgl. Nachträge der Begründung)	Regionalverband Heilbronn Franken Regierungspräsidium Stuttgart Landratsamt Heilbronn	Vorranggebiet für die Landwirtschaft, Wohndichte, Vorbehaltsgebiet für Erholung Wohndichte, Vorbehaltsgebiet für Erholung, Vorranggebiet für die Landwirtschaft, Bundesraumordnungsplan Hochwasser Bauplanungsrecht, Natur- und Artenschutz, Landwirtschaft, Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz, Grundwasser/Altlasten/Boden, Straßen und Verkehr, Immissionsschutz und Gewerbe, Brutvögel, Fledermäuse, CEF-Maßnahmen, Reptilien, Monitoring, Feldheckenbiotop, FFH Mähwiese, Eingriffs-/Ausgleichsbilanz, Beleuchtung, Vogelschlag, Bautechnik
Umweltbericht mit Eingriffs Ausgleichs-Untersuchung (Teil 2 der Begründung)	Roosplan; Bäcknang	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, Bestandsaufnahme, Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere, Artenschutz, Wasser, Luft und Klima, Landschaftsbild und Erholung sowie Fläche, Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen, Schutzgebiete, Auswirkungen auf den Menschen, Kulturgüter, Emissionen, Abfälle und Abwässer, Erneuerbare Energien, Landschaftspläne, Luftqualität, Wechselwirkungen, Kumulierung der Auswirkungen, Techniken und Stoffe, Nullvariante, Alternativenprüfung, Monitoring
Artenschutzrechtliche Prüfung (Anlage der Begründung)	Roosplan; Bäcknang	Relevanzprüfung, Faunistische Untersuchungen, Vögel, Fledermäuse, Reptilien/Amphibien, Schutzmaßnahmen
Maßnahmenkonzept zur Zauneidechse und Mauereidechse (Anlage der Begründung)	Roosplan; Bäcknang	

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen durch jedermann abgegeben werden. Diese sollen elektronisch per E-Mail an bauverwaltung@brackenheim.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch an die Postadresse der Stadt Brackenheim, Marktplatz 1, 74336 Brackenheim gesendet oder schriftlich beim Team Bauverwaltung abgegeben werden. Während der Dienstzeiten können Stellungnahmen auch mündlich zur Niederschrift beim Team Bauverwaltung abgegeben werden.

Bei elektronisch oder schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollen die volle Anschrift und ggf. auch die Bezeichnung des betroffenen Grundstücks angegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Neben der Veröffentlichung im Internet besteht eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit durch die öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Brackenheim, Marktplatz 1, 74336 Brackenheim im Wartebereich des Bürgerbüros während der Dienststunden, wo die genannten Unterlagen eingesehen werden können.

Brackenheim, 30. April 2026
gez. Thomas Csaszar, Bürgermeister

Allgemeinverfügung zur Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen 2026

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Satz 2 i. V. mit § 14 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 14.02.2007 in der aktuellen Fassung wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen auf der Gemarkung Brackenheim dürfen anlässlich des

- „Brackeneimer Weindorf“ am Sonntag, 21. Juni 2026, von 12 bis 17 Uhr, und des
- „Brackeneimer Straßentheaterfestivals am Sonntag, 13. September 2026, von 12 bis 17 Uhr, geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des § 12 Ladenöffnungsgesetzes über den besonderen Schutz der Arbeitnehmer sind zu beachten. Insbesondere sind dies:

1. Die Beschäftigungsverbote nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz und dem Mutterschutzgesetz sind einzuhalten.
2. Den Arbeitnehmern ist der nach § 12 Abs. 3 vorgeschriebenem Ausgleich zu gewähren.
3. Auf die Verpflichtung zur Zahlung der gesetzlichen und tariflichen Sonntagszuschläge sowie die Führung des Verzeichnisses über Beschäftigungs- und Freistellungszeiten nach § 12 Abs. 7 wird hingewiesen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 3

Diese Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brackenheim, 23. April 2026
gez. Thomas Csaszar, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Allgemeinverfügung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Brackenheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Musikschule Lauffen a. N. und Umgebung für das Haushaltsjahr 2026

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Schreiben vom 16.04.2026 die Gesetzmäßigkeit der von der Versammlung am 16.03.2026 beschlossenen Haushaltssatzung des Zweckverbandes Musikschule Lauffen a. N. und Umgebung für das Haushaltsjahr 2026 bestätigt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2026 enthalten keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß § 18 GKZ i.V.m. § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan und die Satzung für das Haushaltsjahr 2026 werden ab Montag, 04.05.2026 bis Dienstag, 19.05.2026 (je einschließlich), in der Musikschule, Südstraße 25, Lauffen a. N., Schulverwaltung, Zimmer 1.1 öffentlich zur Einsicht ausgelegt.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Musikschule Lauffen a. N. und Umgebung für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Versammlung des Zweckverbandes Musikschule Lauffen a. N. und Umgebung am 24.03.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.801.500,00
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-1.801.500,00
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1. und 1.2) von	0
1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0
1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4) von	0
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0
1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von	0
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.793.900,00
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-1.793.900,00
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	0
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.6 Veranschlagter Finanzierungsüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	0
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	0
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 0

Lauffen a. N., 16.03.2026

gez. Vogl

Verbandsvorsitzender

Hinweis gemäß § 4 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann dieser Verletzung geltend machen.

Öffentliche Bekanntmachung – Feststellung des Jahresabschluss 2025 des Zweckverbandes Musikschule Lauffen a. N. und Umgebung

Die Versammlung des Zweckverbandes Musikschule Lauffen a. N. und Umgebung hat in ihrer Sitzung am 16.03.2026 den Jahresabschluss für das Jahr 2025 gemäß §11 Nr. 1 der Satzung des Zweckverbandes i.V. mit § 18 GKZ und § 95b GemO wie folgt festgestellt: